



Satzung des TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.

Satzungsänderung (Vorschlag)

<p>Alt</p> <p style="text-align: center;">Paragraph 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz und Zweck</p>	<p>Neu</p> <p style="text-align: center;">Paragraph 1</p> <p style="text-align: center;">Name, Sitz und Zweck</p>
<p>Der am 27. Juli 1913 gegründete Irmenach-Beurener Turn- und Jugendverein führt den Namen "TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.". Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Irmenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues eingetragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der am 27. Juli 1913 gegründete Irmenach-Beurener Turn- und Jugendverein führt den Namen "TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Irmenach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf</p>

Alt

Paragraph 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. ~~die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Vereinsmitglieder schlüsseln sich auf in aktive, inaktive und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.~~

~~Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei der nächstfolgenden Sitzung. Der Vorstand behält sich vor, ohne Nennung von Gründen ein Aufnahmegesuch abzulehnen. Hiergegen steht die Berufung an die Hauptversammlung offen. Im Falle einer Ablehnung kann erst nach Ablauf eines Jahres ein neues Aufnahmegesuch gestellt werden.~~

- a) *Kostenersatz in nachgewiesener Höhe*
- b) *Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a ESTG. Die Bewilligung von an Vorstands- oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinstätigkeiten erfolgt erst nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes.*

Neu

Paragraph 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.**

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Alt

Paragraph 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfolgt erst zum Schluss eines Kalenderjahres. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

~~1. durch den Vorstand~~

~~a. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung 3 Monate im Verzug ist und nach wiederholter Zahlungsaufforderung binnen 14 Tage keine Zahlung leistet.~~

~~b. wenn ein Mitglied zu Freiheitsstrafen verurteilt wird, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind.~~

~~2. durch die Hauptversammlung~~

~~wenn ein Mitglied wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Anordnung des Vorstandes und der einzelnen Spielführer, Trainer und sonstige vom Vorstand mit der Betreuung Beauftragte untragbar~~

Neu

Paragraph 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfolgt erst zum Schluss eines Kalenderjahres **unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen**. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, **nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen**

- **vereinsschädigendem Verhalten**
- **grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung**
- **Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung**
- **Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung**

~~geworden ist und trotz eindringlicher Verwarnung keine Solidarität zeigt.~~

~~Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt in dessen An- und Abwesenheit und erfordert die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~

~~Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich anzuzeigen.~~

~~Über eine Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Mitglieder darf frühestens nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Ausschlusses an gerechnet vom Vorstand und in besonderen Fällen auf der Hauptversammlung abgestimmt werden. Die Abstimmung ist verbindlich, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder bzw. der auf der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder für die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes sind.~~

Alt

Paragraph 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie ~~außerordentliche Beiträge~~ werden von der ~~Haupt~~versammlung festgelegt. Über die zeitliche Beitragsent-

Neu

Paragraph 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie **Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen** werden von der **Mitgliederversammlung** festgelegt. Über die zeitliche Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.

richtung entscheidet der Vorstand. Diese sind, wenn nicht anders beschlossen, vierteljährlich fällig. Beitragsbefreiung wird nur in besonderen Fällen für begrenzte Zeiträume gewährt.

Alt

Paragraph 5

~~Stimmrecht und Wählbarkeit~~

Alt

Paragraph 5

Diese sind, wenn nicht anders beschlossen, vierteljährlich fällig. Beitragsbefreiung wird nur in besonderen Fällen für begrenzte Zeiträume gewährt. **Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.**

Neu

Paragraph 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- **Verweis**
- **Geldstrafe bis zu 50,00 €**
- **zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins**
- **zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen**
- **Ausschluss vom Verein**

Neu

Paragraph 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Alt

Paragraph 6

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Alt

Paragraph 7

Vereinsjahr

~~Die~~ Organe der Vereine sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

Neu

Paragraph 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu

Paragraph 8

Vereinsjahr

Organe der Vereine sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. **der geschäftsführende Vorstand (Ergänzung)**
3. der Vorstand



Alt

Paragraph 8

Mitgliederversammlung

Die Einladung der Mitglieder zur ~~Jahreshaupt~~versammlung erfolgt ~~über die ortszuständige Presse sowie öffentliche Anzeigen (Wochen-spiegel)~~. Ferner erfolgt ein Aushang an den Gemeindetafeln des Ortes und allen öffentlichen Lokalen.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordert. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Majorität der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Zu einer Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies in vereinseigenem Interesse für erforderlich hält, oder ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Der Antrag auf Berufung

Neu

Paragraph 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt **unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „VG-Blatt Traben-Trarbach“ und auf der Homepage des TuS Irmenach-Beuren**. Ferner erfolgt ein Aushang an den Gemeindetafeln des Ortes und allen öffentlichen Lokalen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- **der Vorstand beschließt, oder**
- **ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.**



muss, wenn die unter Paragraph 2 Angeführten es verlangen, schriftlich unter Angabe des Zweckes erfolgen.

Wird die Beschlussfassung in der ersten anberaumten Hauptversammlung nicht erreicht, ist die nächste mit derselben Tagesordnung anzuberaumende Hauptversammlung, ohne

Rücksicht auf die Stimmzahl beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet in einem solchen Fall die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordert. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.

Zu einer Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn der Vorstand dies in vereinseigenem Interesse für erforderlich hält, oder ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Der Antrag auf Berufung muss, wenn die unter Paragraph 2 Angeführten es verlangen, schriftlich unter Angabe des Zweckes erfolgen.

Wird die Beschlussfassung in der ersten anberaumten Hauptversammlung nicht erreicht, ist die nächste mit derselben Tagesordnung anzuberaumende Hauptversammlung, ohne

Rücksicht auf die Stimmzahl beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet in einem solchen Fall die einfache Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los.

Alt

Paragraph **9**

Der Vorstand

Der TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V. wird geleitet durch den ~~Vorstand~~, der sich wie folgt zusammensetzt:

- ~~1. Vorsitzender~~
- ~~2. Vorsitzender~~
- ~~1. Schriftführer~~
- ~~2. Schriftführer~~
- ~~1. Kassenwart~~
- ~~2. Kassenwart~~

Ferner wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Wünsche der nicht stimmberechtigten Mitglieder entgegennimmt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung im Januar – jedoch spätestens bis zum 31. März – und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung in der Hauptversammlung

1. durch Stimmzettel oder
2. durch Akklamation

mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Neu

Paragraph **10**

Der Vorstand

Der TuS Irmenach-Beuren 1913 e.V. wird geleitet durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- **Mindestens vier und bis zu sechs gleichberechtigten Vorständen**

Der Vorstand besteht aus:

- **Dem geschäftsführenden Vorstand**
- **Mindestens einem und bis zu vier Beisitzern**

Ferner wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vertreter, der die Wünsche der nicht stimmberechtigten Mitglieder entgegennimmt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung im Januar – jedoch spätestens bis zum 31. März – und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Abstimmung in der Hauptversammlung

1. durch Stimmzettel oder
2. durch Akklamation

mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, kann der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied als kommissarischen Vorsitzenden wählen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnissoll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. handelt.

Alt

Paragraph ~~10~~

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

Alt

Paragraph ~~11~~

Auflösung des Vereins

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, kann der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein Mitglied als kommissarischen Vorsitzenden wählen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Neu

Paragraph 11

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

Neu

Paragraph 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Irmenach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde verwendet werden darf.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 75% seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Irmenach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde verwendet werden darf.



<p>Hinweis: Passagen zu streichen: Rot und durchgestrichen</p>	<p>2. Schriftführer _____</p> <p>1. Kassenwart _____</p> <p>2. Kassenwart _____</p> <p>Hinweis: Passagen zu Ändern oder Ergänzen: Grün und fett</p>
--	---